

wenig geheim bleibende Ereignisse kann man einem gleichzeitigen Berichterstatter nicht zutrauen.

Beweist also der von Pertz behauptete Wechsel der Handschrift zu Ende 1025 die Gleichzeitigkeit der Aufzeichnungen nicht, so wird man auch in den folgenden Fällen eines solchen Wechsels diesen Schluss nicht ziehen können. Ja nicht einmal zur Annahme verschiedener Verfasser würde ich mich entschliessen können. Der Wechsel der Handschrift erfolgt<sup>1)</sup> zu 1034 nach den Worten 'Eodem anno Thietmarus Vardensis episcopus 7 Kal. Jul. ad Christum migravit'. Die neue Hand beginnt: 'Post quem Bruno, frater Friderici comitis, Nienburgensis et Maegetheburgensis abbas subintravit'. Wäre es schon an sich auffällig, wenn ein Verfasser den Tod des Bischofs, der andere die Ernennung seines Nachfolgers berichtete, so würde das hier doppelt merkwürdig sein. Ich habe oben bemerkt, wie sehr h in solchen Fällen den Reim 'migravit: subintravit (intravit)' liebt: es wäre seltsam, wenn der mit 1034 einsetzende Verfasser diese Liebhaberei seines Vorgängers sofort erkannt und dessen erstes Reimwort mit dem zugehörigen zweiten beantwortet hätte. Auch dass der nächste Wechsel nach dem Tode Godehards eintritt, erst die neue Hand seinen Nachfolger nennt, dürfte nicht für die Annahme verschiedener Verfasser zeugen.

Entscheidend ist endlich gegen diese Annahme die bei mehreren Verfassern gradezu unerklärliche Gleichmässigkeit der Sprache, die in dem ganzen hier in Betracht kommenden Abschnitt der Annalen von 1022—1040 herrscht. Wie dieselbe bei den für die Erzählung von Prälaten- (Bischofs- und Abt-) Wechseln gebrauchten Ausdrücken hervortritt, daran braucht hier nur noch einmal erinnert zu werden<sup>2)</sup> aber auch sonst ist sie unverkennbar. Man vergleiche z. B. die Ausdrücke, in denen von den Kämpfen des Kaisers gegen Mesko von Polen und Odo von Burgund erzählt wird: '1028 Misako qui jam per aliquot annos regnum Sclavorum tyrannice sibi contra imperialem usurpabat majestatem. 1031 Imperator -- Sclavos auctumnali tempore invasit et Mysachonem diu sibi resistantem -- coegit. 1033 Et aestivo tempore Burgundiam -- properans, Oudonem diu sibi resistantem, qui eandem regionem sibi contra imperatoris voluntatem tyrannice usurpaverat<sup>3)</sup>, obvium suscepit'. Vergleicht man ferner Ausdrücke wie 'regionem cum exercitu intrare' 1034. 1035. 1036 (auch schon 1017); 1034 'ad eum

---

1) Immer nach den Angaben von Pertz. Inwieweit dieselben richtig sind, darüber vgl. den Anhang zu diesem Abschnitt. 2) Siehe oben S. 544. 3) Vgl. 1032 'regnum, quod ipse tamen postea solus iterum sibi usurpavit'.